

Festlegungs – und Ergänzungssatzung „Bergstraße“

gemäß §34 (4) 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Textfestsetzungen Fassung Beteiligung

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Dreis-Brück, Ortsteil Dreis, ist in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Liegenschaftskarte im M 1:500 festgelegt:

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Dreis, Flur 19, Flurstücke 8/3, 8/4 und 55/6 teilweise.

1.2 Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB wird zusätzlich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

Gemarkung Dreis, Flur 19, Flurstücke 8/3, 8/4 und 55/6 teilweise.

§ 2 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzung

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 18 und 19 BauNVO

2.1 Die Grundflächenzahl GRZ im Sinne des § 19 Abs. 1 BauNVO wird im gesamten Geltungsbereich als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

§ 3 Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

3.1 Die nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch anzulegen. Flächiges Aufbringen von Schotter- oder Steinsplittbelägen auf diesen Flächen ist nicht zulässig

§ 4 Hinweise

4.1 Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

4.2 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

4.3 Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.4 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze, Hofflächen etc.) wird die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen empfohlen, z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasenklinker, Schotterrasen u. a.

4.9 Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen.

4.10 Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzschnitte und Rodungen ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Dreis-Brück, den2024

Ortsbürgermeisterin